

## Kriterien für das Aufstellen von Werbeanlagen und Plakattafeln

Die Kriterien haben ihre Grundlagen in straßenrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Unter Berücksichtigung der Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Interessen aller Verkehrsteilnehmer geben die nachstehend aufgeführten einzelnen Kriterien dem Erlaubnisinhaber einen Leitfaden zur Hand, seine Werbeanlagen und Plakate (nachfolgend Werbeanlagen genannt) ohne Behinderung oder Gefährdung anderer und dennoch werbewirksam aufzustellen.

### Folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind dabei zu beachten:

1. Vor dem Aufstellen der Werbeanlagen hat der Antragsteller die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers einzuholen.
2. **Die Standorte der Werbeanlagen müssen sich innerhalb der Ortsdurchfahrten befinden.**  
Die Ortsdurchfahrtsgrenzen sind gekennzeichnet durch die dreieckigen Stationierungszeichen „OD“. Die Standorte der Werbeanlagen sind bei Bedarf mit der zuständigen Straßenmeisterei des Landkreises Calw festzulegen:  

Straßenmeisterei Calw	Telefon	(0 70 51) 96 59 30
	Handy	0172 715 64 80 oder 0162 264 69 00
Straßenmeisterei Nagold	Telefon	(0 74 52) 869 07 30
	Handy	0172 715 81 89 oder 0172 715 64 73
3. Im Bereich von Straßenkreuzungen und Einmündungen sind (gemessen vom Tangentenschnittpunkt der Einmündungsbögen) im Abstand von jeweils 20 m davor oder dahinter Werbeanlagen unzulässig.  
Dieser Mindestabstand ist auch bei Signalanlagen und Fußgängerüberwegen einzuhalten.
4. Auf Gehwegen, die schmaler als 1,00 m sind, dürfen Werbeanlagen nicht aufgestellt werden.  
Bei breiteren Gehwegen ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m zum Fahrbahnrand einzuhalten. Der Gehweg muss für Fußgänger in einer Breite von 1 m benutzbar bleiben.
5. Werbeanlagen über Fahrbahnen sind mit einer Mindesthöhe von 4,50 m anzubringen. Bei Geh- und Radwegen ist eine Mindesthöhe von 2,50 m erforderlich. Eine ausreichende Verankerung ist sicher zustellen.
6. Die für den Kraftfahrer erforderlichen Sichtfelder dürfen durch Werbeanlagen nicht eingeschränkt oder abgedeckt werden.
7. Verkehrszeichen dürfen durch Werbeanlagen oder Hinweisschilder nicht verdeckt werden.

8. Es ist unzulässig, Werbetafeln oder Ständer so dicht aneinander zu reihen, dass eine fest geschlossene Kette von Tafeln entsteht. Zur Vermeidung von Beschädigungen an lackierten Masten und Pfosten ist Kunststoffschnur zur Befestigung der Werbeträger zu verwenden.
9. Werbeanlagen/Plakate dürfen nicht an Brückengeländern von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen angebracht werden.
10. Werbeanlagen/Plakate dürfen nicht in Verbindung mit Verkehrszeichen, d. h. an Pfosten von Verkehrszeichen oder Signalanlagen usw., angebracht oder aufgehängt werden.
11. Die Werbeanlagen/Plakate sind standfest und verkehrssicher aufzustellen, so dass eine Behinderung oder Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist. Beschädigte oder nicht mehr verkehrssichere Werbeanlagen/Plakate sind unverzüglich zu entfernen oder wieder ordnungsgemäß aufzustellen. Für alle entstehenden Personen- und Sachschäden haftet der Erlaubnisinhaber.
12. In Bäume dürfen keine Nägel eingeschlagen werden.
13. Alle Tafeln und Ständer sind spätestens 1 Tag nach Ablauf der Genehmigung zu entfernen und die Benutzungsf lächen in ursprünglichen Zustand zu versetzen.

### **Hinweise:**

Auf Verlangen der Straßenmeisterei, der Polizei oder Polizeibehörde müssen Werbetafeln/Plakate sofort entfernt werden. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht binnen 24 Stunden nach, werden die betreffenden Werbetafeln im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Genehmigungsinhabers entfernt. Bei akuter Verkehrsgefährdung erfolgt die Beseitigung durch die Straßenmeisterei, Polizei oder Polizeibehörde unmittelbar.

Verstöße gegen die Auflagen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Aufgestellt:

gez.  
Roland Nothacker